

(Bauwasserhaltung). Diese Erlaubnis ist auf die Bauzeit beschränkt. Außerdem wird die zu fördernde und einzuleitende Menge im östlichen Bereich auf 20 l/s und im westlichen Bereich auf 55 l/s beschränkt, entsprechend den „Ergänzenden hydrotechnischen Erläuterungen zum PA 20“ vom 27. März 1987 Az. 89-T-GT-61-6-West Klinikum. Die festgelegte Menge gilt in beiden Fällen bis zum Stand des HW 79.

2.2 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (Grundwasserüberleitungsmaßnahme). Diese Erlaubnis gilt auf Dauer.

3. Die Einwendungen werden – soweit ihnen nicht bereits in diesem Beschluß durch Auflagen Rechnung getragen, durch Zusage des U-Bahn-Referates abgeholfen wurde, sie durch Umplanung gegenstandslos geworden sind oder lediglich förmlich nicht zurückgenommen worden sind – zurückgewiesen.

4. Die Landeshauptstadt München hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diesen Planfeststellungsbeschluß wird keine Gebühr erhoben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich zu erheben. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Streitgegenstand zu bezeichnen, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

III.

Der Planfeststellungsbeschluß und die festgestellten Unterlagen liegen bei der Landeshauptstadt München – U-Bahn-Referat –, Viktualienmarkt 13/III, 8000 München 2, Zimmer 303, in der Zeit vom 25. Mai 1987 bis einschließlich 9. Juni 1987 während der Sprechzeit (Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, am Donnerstag bis 18.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Tel. 2 33/29 88) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

IV.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

V.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, angefordert werden.

München, 29. April 1987

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABI OBS. 47

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

**Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin“ an der Staatl. Berufsschule in Forchheim**

Bekanntmachung vom 9. Februar 1987

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 GbSch i. V. m. Nrn. 22.1.1 bis 22.1.4 AVGbSch und des KMS vom 18. Dezember 1986 Nr. III B 8-13/144 091 erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Bekanntmachung:

Im Benehmen mit den beteiligten Schulaufwandsträgern und Schulträgern und nach Anhörung der zuständigen Berufsorganisationen wird an der Staatlichen Berufsschule Forchheim, Fritz-Hoffmann-Straße 1, 8550 Forchheim,

mit Wirkung vom 1. August 1986

für den Ausbildungsberuf „Polster- und Dekorationsnäher/Polster- und Dekorationsnäherin“ für die Jahrgangsstufen 10 und 11 ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Freistaates Bayern umfaßt.

Bayreuth, 9. Februar 1987

Regierung von Oberfranken

Winkler

Regierungspräsident

RABI OBS. 48

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maisinger See“ im
Landkreis Starnberg**

Vom 6. Mai 1987

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südwestlich vom Gemeindeteil Maising, Gemeinde Pöcking im Landkreis Starnberg, gelegene Maisinger See mit seinen Verlandungsgesellschaften und Streuwiesenbereichen wird unter der Bezeichnung „Maisinger See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 117 Hektar und liegt in der Gemeinde Pöcking, Gemarkungen Aschering und Maising, und in der Stadt Starnberg, Gemarkung Perchting.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Der freie Zugang zum Maisinger See (§ 5 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) ergibt sich aus der Schutzgebietkarte M 1 : 5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Maisinger See“ ist es,

1. einen naturnahen See mit seinen Verlandungsgesellschaften und das in engem funktionalen Zusammenhang stehende, weitgehend ungestörte Moorgebiet mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften sowie die Vielfalt an Pflanzen und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Hoch- und Übergangsmoore zu gewährleisten sowie den Erhalt der Streuwiesen und den naturnahen Zustand des Maisinger Sees zu fördern,
3. den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie durch Betreten, zu ordnen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. den Maisinger See in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober trockenfallen zu lassen,
7. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
8. Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. Entwässerungen vorzunehmen,
10. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
11. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

13. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

17. Sachen im Gelände zu lagern,

18. Feuer anzumachen oder zu betreiben,

19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige fischereiliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. zu reiten,

3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

5. zu zelten oder zu lagern,

6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,

8. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 10,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,

4. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und Weise einschließlich der Benutzung eines Bootes ohne Motorantrieb sowie die Ausübung der Angelfischerei durch den Fischereiberechtigten und einen Jahresfischereischeininhaber; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 11,

*) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Gemeinde Pöcking, der Stadt Starnberg, beim Landratsamt Starnberg und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Dränagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden kann,

7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie bestehender Anlagen der Deutschen Bundesbahn,

8. das Baden im Maisinger See einschließlich der Verwendung von Schwimmhilfen (keine Luftmatratzen) außerhalb der Schilfzonen und Schwimmblattgesellschaften; der freie Zugang zum Maisinger See ist in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 besonders gekennzeichnet (§ 2 Abs. 2 Satz 3),

9. die Ausübung des Eissports, mit Ausnahme des Eissegelns und Eissurfens; der freie Zugang zum Maisinger See ist in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 besonders gekennzeichnet (§ 2 Abs. 2 Satz 3),

10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 7 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 20 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das Naturschutzgebiet „Maisinger See“, Landkreis

Starnberg; vom 27. August 1941 (RegAnz. Ausg. 279/281), geändert durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. November 1976 (GVBl. S. 490), außer Kraft.

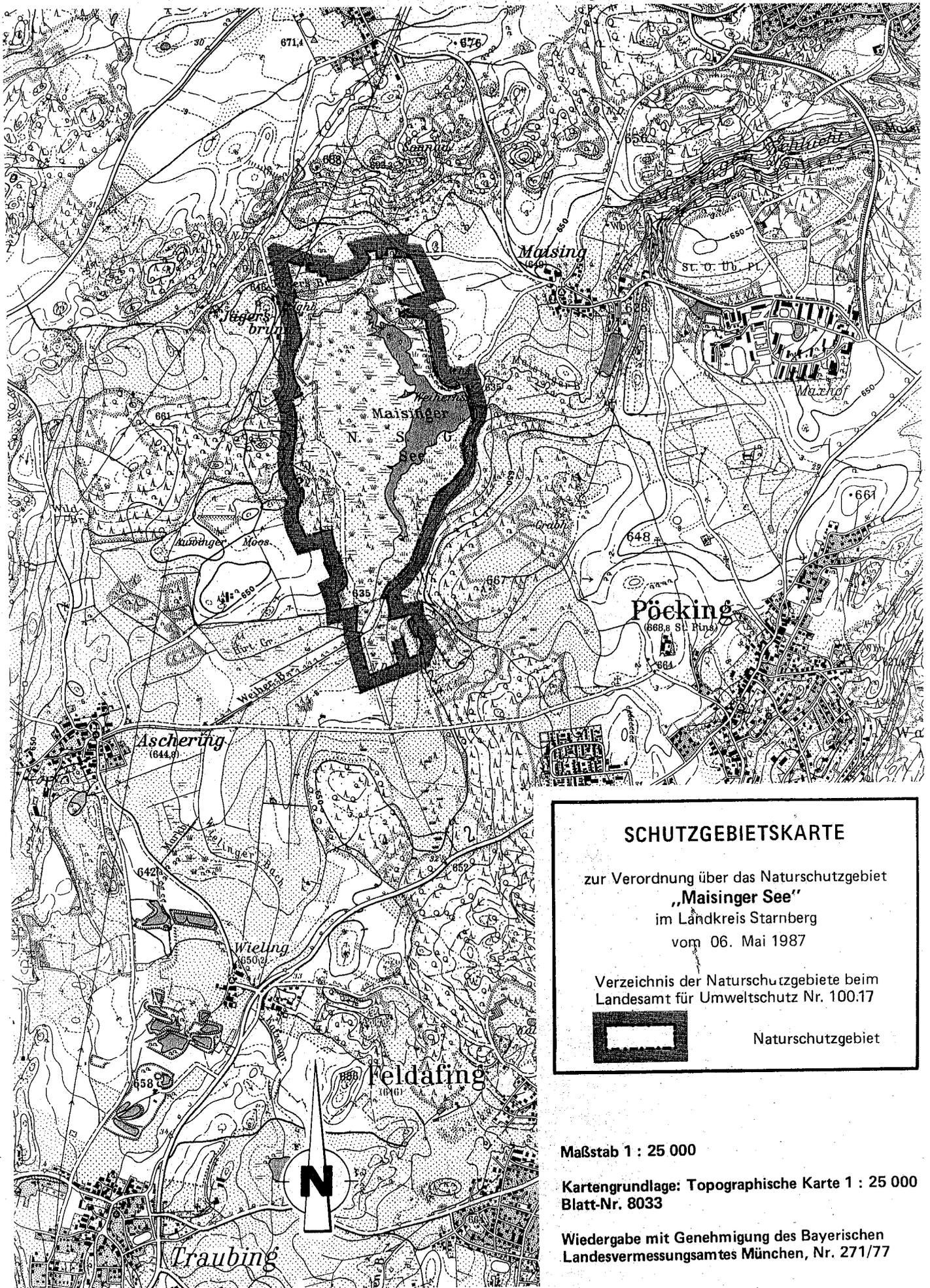
München, 6. Mai 1987

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABIOBS. 48



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Maisinger See“
 im Landkreis Starnberg
 vom 06. Mai 1987

Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.17



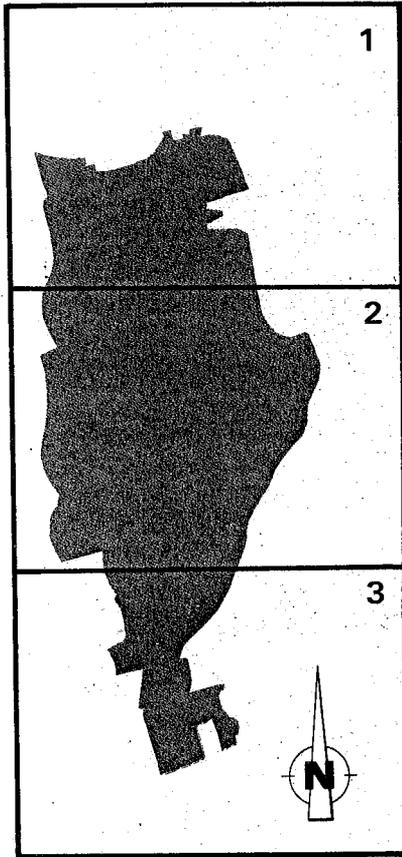
Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt-Nr. 8033

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
 Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77

BLATTÜBERSICHT



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Maisinger See“
 im Landkreis Starnberg
 vom 06. Mai 1987

Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.17

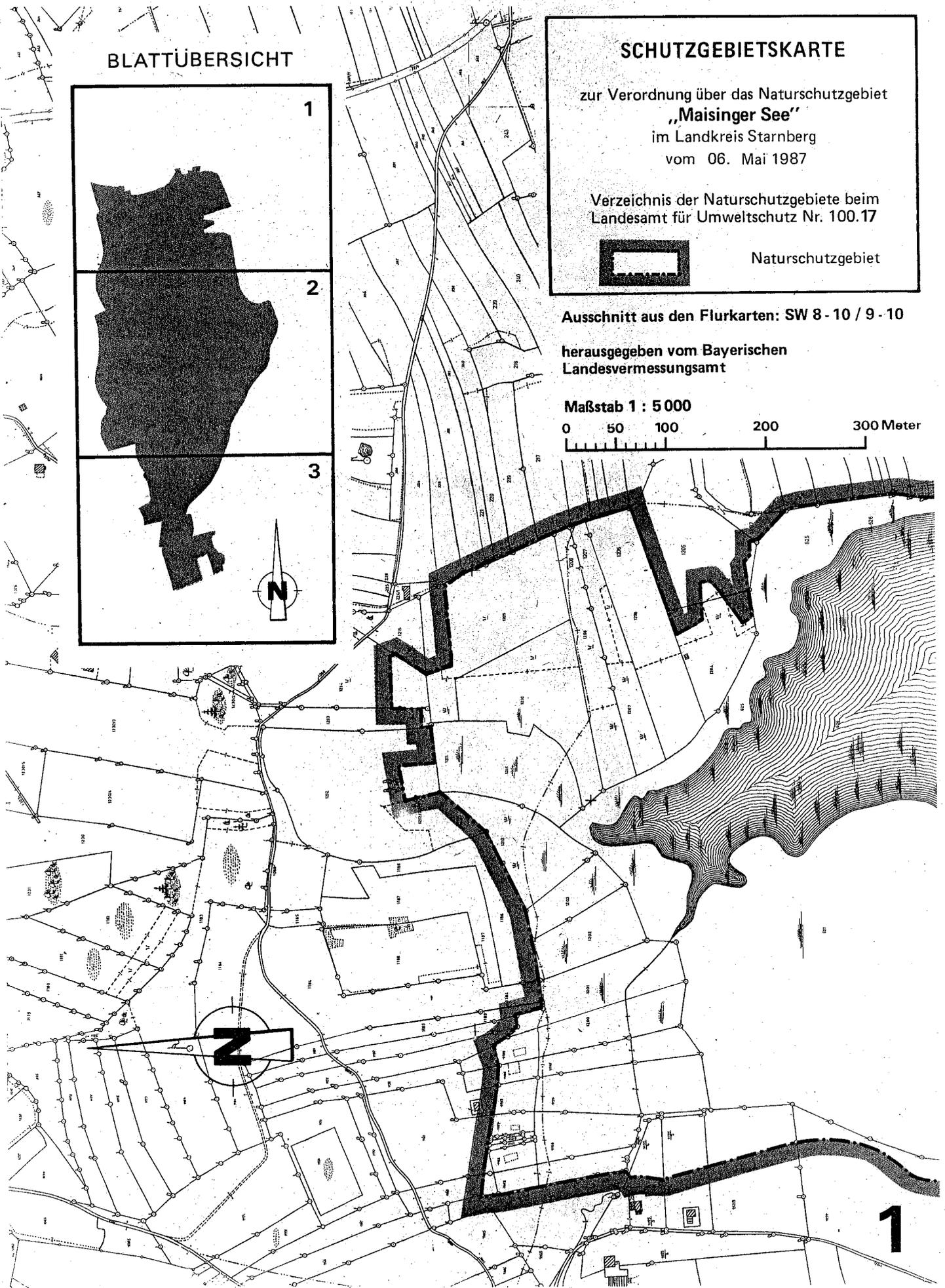
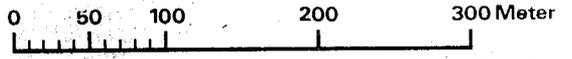


Naturschutzgebiet

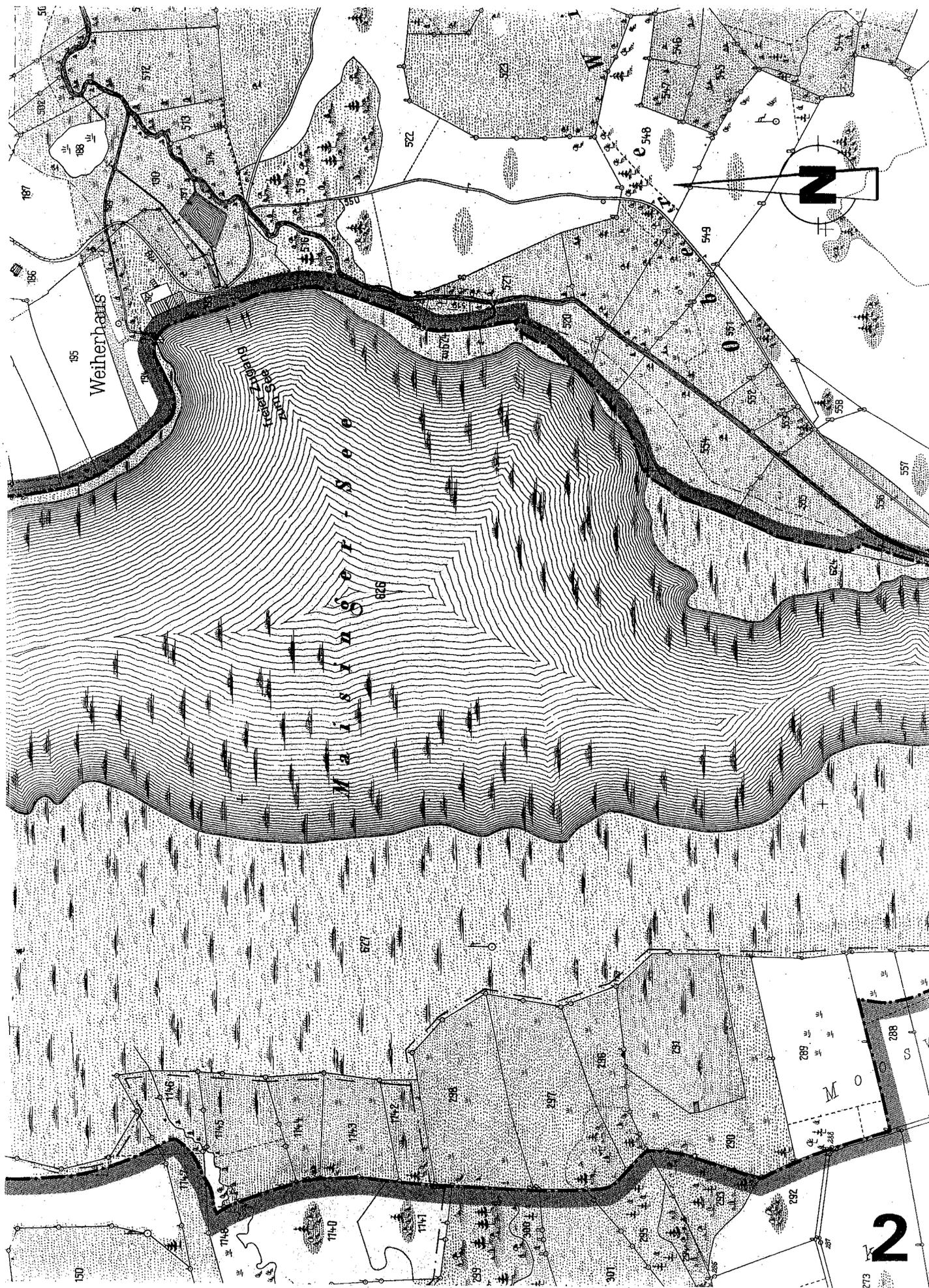
Ausschnitt aus den Flurkarten: SW 8 - 10 / 9 - 10

herausgegeben vom Bayerischen
 Landesvermessungsamt

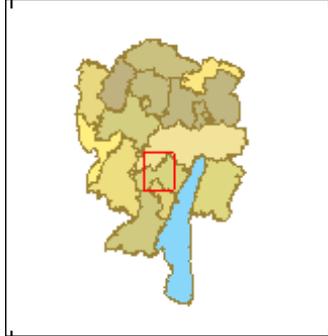
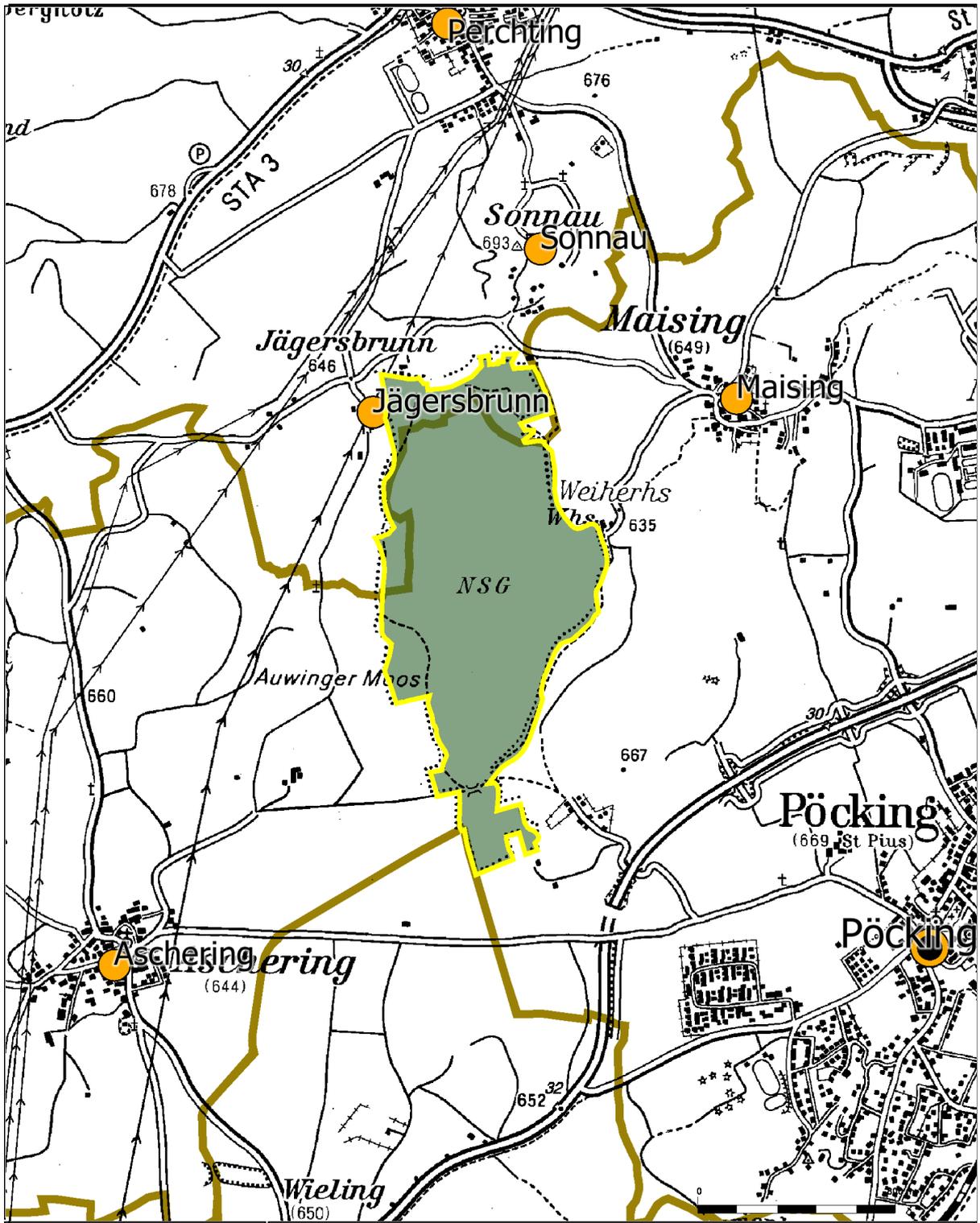
Maßstab 1 : 5 000



1







LRA Starnberg GeolIS		
		Maßstab 1: 25000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 8.11.2006